

# Merkblatt

## **Ergänzende Hinweise zur Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie - NatSchFöRL M-V)**

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund eines Projektauswahlverfahrens und pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### NatSchFöRL M-V Nr. 8

Richtlinientext: „Gefördert werden investive Maßnahmen zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtlebensräumen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.“

Unter diesem Punkt können insbesondere Projekte gefördert werden, die

- der Optimierung der Wasserversorgung und -haltung von Mooren und anderen moorbegleitenden Feuchtlebensräumen dienen
- der Entwicklung von grundwasserabhängigen Land- sowie Gewässerökosystemen dienen
- der Sicherung ganzjährig hoher Moorwasserstände auf genutzten Offenlandstandorten dienen
- der Schaffung der Voraussetzungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe auf wiedervernässten Niedermoorstandorten dienen
- dem sozialverträglichen Rückzug aus tief liegenden Moorstandorten (Poldergebiete) dienen

#### NatSchFöRL M-V Nr. 9

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

#### NatSchFöRL M-V Nr. 10

Richtlinientext: „Gefördert werden Studien für komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren ..., die der Ermittlung der Machbarkeit des jeweiligen Vorhabens dienen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zulassung des Vorhabens.“

Eine Antragstellung kann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Projektgebiet von mindestens 100 ha und
2. Flächenkonkurrenz oder
3. hydrologisch komplexe Verhältnisse im Flachland oder
4. Vielzahl von Betroffenen und
5. im Sinne des Moorschutzkonzeptes  
d. h. das Projekt ist einem Vorschlag zum Erhalt und zur Entwicklung der Moore zuzuordnen

Die Anzahl der Studien ist auf maximal 10 besonders komplexe Projekte begrenzt.

NatSchFöRL M-V Nr. 11

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

**5 Art und Umfang der Zuwendungen**

NatSchFöRL M-V 5.1

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

NatSchFöRL M-V 5.2

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 100 Prozent der von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 a)

Richtlinientext: „Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze sowie erforderliche Sonderleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) bis zur Leistungsphase 8,“

Förderfähige Leistungsphasen nach HOAI

- Vorplanung  
(Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2)
- Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung  
(Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und 4)
- Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Bauoberleitung und Dokumentation  
(Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8)

NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 b)

Richtlinientext: „Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation, -steuerung und -durchführung, Beratungsleistungen für die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die ökologische Nachhaltigkeit des Projektes.“

Unter diesem Punkt der Richtlinie können u.a. nachfolgende Kosten gefördert werden:

**1) Personalkosten**

Die im Bewilligungszeitraum im Bereich der Projektorganisation, -steuerung und -durchführung anfallenden Personalkosten können zuwendungsfähige Ausgaben darstellen. Mit der Beantragung von Personalkosten ist eine Aufstellung der mit der Umsetzung des Projektes beauftragten Personen einzureichen. Zur Prüfung des Gleichstellungsgebotes (Höhere Vergütungen als nach den Durchschnittswerten je Laufbahngruppe, wie sie sich aus den Personalkostensätzen des jeweiligen Gebührenerlasses des Finanzministeriums ergeben, dürfen nicht gewährt werden) ist für jede genannte Person eine Arbeitsplatzbeschreibung beizufügen.

Die Erstattung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage eines Stundennachweises inklusive des dazu gehörigen Tätigkeitsberichtes (siehe Vorlage) und der Lohnabrechnung.

<b>Stundennachweis</b>			
Zuwendungsempfänger			
Name des Förderprojektes			
Bewilligungszeitraum	.....	Abrechnungszeitraum	.....
Name des Bearbeiters			

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit		..... h		davon i.d.R. für das o.g. Förderprojekt	..... h
Datum	Arbeitszeit von bis	Aufwendungen für		Tätigkeitsbericht *1	
		<b>A in h</b> zur Umsetzung des o.g. Förderprojektes	B in h andere Aufwendungen		

.  
.  
.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben	Unterschrift Bearbeiter
---	-------------------------

\*1 Tätigkeitsbericht

- der Tätigkeitsbericht ist über den *gesamten* Bewilligungszeitraum zu erstellen;
- von *jedem Bearbeiter*, der an der Umsetzung des Projektes beteiligt ist und für den Personalkosten abrechnet werden, ist ein *separater Stundennachweis* zu führen;
- die Tätigkeit ist so zu beschreiben, dass eine eindeutige Zuordnung zum geförderten Projekt besteht;
- bei Eintragungen in Spalte B „andere Aufwendungen“, die einem weiteren Förderprojekt zugeordnet werden, sind Förderprogramm (LEADER, NatSchFöRL, ...) und der Name des Projektes / das Aktenzeichen anzugeben;

Bestimmung der Personalkosten bei der Umsetzung eines Vorhabens:

$$\text{Personalkosten / Stunde} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1.521 \text{ Stunden / Jahr}} \quad (\text{gemäß Gebührenerlass FM 2020/2021})$$

Im Rahmen der Antragsstellung werden die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten (diese schließen alle Arbeitgeberbeiträge ein) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einkommenssteigerung als Kostenschätzung anerkannt.

Die auf Basis der Vorjahres-Bruttopersonalkosten ermittelten Stundensätze sind Grundlage für die „vorläufige“ Erstattung der Personalkosten im laufenden Jahr. Mit Vorliegen der Bruttopersonalkosten für die am Projekt beteiligten Mitarbeiter erfolgt eine Endabrechnung für das Vorjahr auf Basis der tatsächlichen Personalkosten.

Die Kosten für Projektorganisation, -steuerung und -durchführung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den investiven Projektausgaben stehen. Mit (Aus)Zahlungsantrag ist ein Projektfortschritt nachzuweisen.

Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 10 Prozent der investiven Projektkosten. In besonders begründeten Fällen kann der Prozentsatz bis zu 30% betragen.

Projekte gemäß NatSchFöRL M-V Nr. 8 gelten als begründete Ausnahmefälle.

Für Studien gemäß NatSchFöRL M-V Nr. 10 gilt diese Obergrenze nicht.

Hinweis:

Eine zweite Möglichkeit zur Abrechnung von Personalkosten ist die Abrechnung projektbezogener Personalkosten des Antragstellers, sofern arbeitsvertraglich festgehalten ist, in welchem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer für ein Projekt tätig ist und die Lohn-/Gehaltszahlung projektbezogen erfolgt. Mit der Abrechnung sind entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Lohn- und Gehaltsabrechnung und Tätigkeitsbericht) einzureichen.

Um eine eventuelle Doppelförderung auszuschließen, ist durch den Projektträger eine Übersicht zu führen, wie die Personalkosten finanziert werden (Fremdfinanzierung durch Fördermittelgeber und eine

entsprechende Aufteilung nach Abrechnung der Personalkosten je Fördermittelgeber bzw. Eigenanteil bei anteiliger Beschäftigung des Arbeitnehmers außerhalb förderfähiger Projekte).

Die Übersicht ist unabhängig von der Personalkostenabrechnungsweise für jeden Projektmitarbeiter vom Antragsteller zu führen und dem Zahlungsantrag zusätzlich zu den Stundennachweisen, den Lohn- und Gehaltsabrechnungen und den Tätigkeitsberichten beizufügen und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

## **2) Sachkosten**

### **2a) 15%ige Sachkostenpauschale nach NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 c)**

Richtlinientext: „Ausgaben für Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten.“

#### **Hinweis:**

Werden im Zuge der Durchführung von Projekten Personalkosten des Antragstellers (kein Ehrenamt) gefördert, sind auch dem Förderprojekt zuzurechnende Sachkosten förderfähig. Da es sich um eine Pauschale handelt, wird diese ohne Vorlage von Belegen / Einzelnachweisen gewährt. Deshalb kann die Beantragung durch den Zuwendungsempfänger und die Erstattung durch die Bewilligungsbehörde immer nur im Zuge einer bewilligten Personalkostenabrechnung erfolgen.

### **2b) tatsächliche Sachkostenabrechnung nach NatSchFöRL M-V Nr. 5.3.b)**

Richtlinientext: „Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation, -steuerung und -durchführung, Beratungsleistungen für die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die ökologische Nachhaltigkeit des Projektes.“

#### **Hinweis:**

Eine zweite Möglichkeit zur Abrechnung der Sachkosten ist die Abrechnung projektbezogener Aufwendungen des Antragstellers an Hand tatsächlich entstandener Kosten. Mit der Abrechnung sind entsprechende Einzelnachweise einzureichen. Alternativ kann auch der Nachweis über einen durch unabhängige Wirtschafts- oder Steuerprüfer bestätigten Stundensatz erfolgen. Hierzu werden die Aufwendungen auf der Grundlage eines konkreten, für einen Arbeitsplatz und für ein Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr ermittelten Stundensatzes berechnet, der die Personalkosten und Sachkosten beinhaltet (Arbeitsplatz in Euro je Stunde). Beide Kostenbestandteile sind gesondert auszuweisen. Die in die Berechnung einbezogenen indirekten Kosten sind zu benennen.

## **3) Verfügbarmachen von Flächen**

Grundlage für das Verfügbarmachen ist die im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanung erforderliche Aufstellung eines Verzeichnisses und einer dazugehörigen Karte der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke. Art und Umfang der Betroffenheit sind für jedes Flurstück zu beschreiben.

### **A) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit einem Pachtablöseplan**

Entschädigungsleistungen für Eigentümer / Pächter sowie die Ablösung von Nutzungsrechten an Grundstücken können notwendig werden, wenn die Nutzungen vorzeitig und vor Ablauf der Pachtzeit beendet werden müssen.

Die Entschädigungsleistung für landwirtschaftliche Pächter richtet sich nach der LandR \*1 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Pachtverhältnis für die beantragten Flächen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 1 Jahr bestanden haben. Förderfähig sind Entschädigungen (als Einmalzahlung) für max. 5 Jahre.

Grundlage der Pachtentschädigung ist ein Pachtablöseplan, in dem die abzulösenden Flächen flurstücksscharf dargestellt werden. Mit der Berechnung der Pachtentschädigungen und dem Aufstellen eines Pachtablöseplanes sind zugelassene Sachverständige zu beauftragen. Eine entsprechende Entschädigung für Eigentümer erfolgt analog.

Für die Hinnahme einer Nutzungseinschränkung und für die entstehende Verkehrswertminderung steht dem damit belasteten Grundstückseigentümer von Seiten des Projektträgers eine Entschädigungsleistung zu. Diese Entschädigungsleistung wird auf der Grundlage eines Gutachtens eines

zugelassenen Sachverständigen ermittelt. Im Falle der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit trägt der Grundstückseigentümer auch weiterhin die mit dem Eigentum verbundenen Lasten.

B) Entschädigung für eigene Waldflächen der LFoA als Antragsteller  
Es erfolgt keine Entschädigung.

C) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit einer Dienstbarkeitsbestellung

Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB erfolgt auf dem Grundstück an erster, bei Behinderung an nächstfolgender Rangstelle in der II. Abteilung des Grundbuchs, in Verbindung mit einer entsprechenden Entschädigungsleistung.

Die Eintragung kann nur zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich satzungs- oder gesetzmäßig zur Förderung des Naturschutzes verpflichtet hat, erfolgen.

Das zur Begründung erforderliche öffentliche Interesse liegt in der Sicherung der geförderten Maßnahmen. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann nur auf den Ausschluss bestimmter

---

\*1 Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 78:

Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und sonstiger Vermögensnachteile. Vom 28. Juli 1978 – LandR 78 – (BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978), geändert durch Bek. des BMF vom 3. Dezember 1980 (BAnz. vom 18. Dezember 1980), 3. Dezember 1982 (BAnz. vom 11. Dezember 1982), 10. Dezember 1984 (BAnz. vom 15. Dezember 1984), 29. April 1986 (BAnz. vom 24. Mai 1986), 30. Dezember 1986 (BAnz. vom 8. Januar 1987), vom 22. Februar 1989 (BAnz. vom 15. Dezember 1989) und vom 8. Januar 1991 (VI C 5 3600 – 37/90).

Handlungen auf dem Grundstück oder die Duldung der Nutzung durch Dritte gerichtet sein. Sie kann keine aktive Handlung des Eigentümers des belasteten Grundstücks verlangen.

Die Bestellung der Dienstbarkeit erfolgt gemäß § 873 BGB durch notariell beurkundete Einigung und die Eintragung des Rechts in das Grundbuch. Die eingetragene Dienstbarkeit bindet den Grundstückseigentümer und seine Rechtsnachfolger.

D) Ablösung von weiteren Nutzungsrechten

Ist für das Erreichen der Projektziele die Ablösung von weiteren Nutzungsrechten erforderlich, ist ebenfalls ein Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen Voraussetzung und Grundlage für die Zahlung einer Entschädigung.

E) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit landeseigenen Liegenschaften

Landeseigene Liegenschaften sind für unterschiedliche Verwaltungszwecke den jeweils zuständigen Ressorts zugewiesen. Nur wenn eine Liegenschaft nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt wird, wird sie in das allgemeine Grundvermögen des Landes übergeben.

a) Liegenschaften im *Ressortvermögen des Naturschutzes* sind genau zu diesem Zweck zugewiesen. Insofern sind für die Durchführung einer Naturschutzmaßnahme auf diesen Liegenschaften keine Entschädigungen zu zahlen.

b) Für Liegenschaften, die sich in *anderen Fachressorts* befinden und auch dort für die jeweiligen Verwaltungszwecke verbleiben sollen, kann und sollte eine Entschädigung gezahlt werden.

*Voraussetzung* für eine Zahlung ist dann ein *Negativattest* des betroffenen Ressorts, dass diese Liegenschaft für eigene Verwaltungszwecke benötigt wird und somit eine Übergabe der Liegenschaft per Verwaltungsvereinbarung und mit Genehmigung des Finanzministeriums an das Naturschutzressort nicht erfolgen kann.

F) Flächenerwerb

Ein Ankauf von Flächen kommt in Betracht, wenn durch die Umsetzung des vorgesehenen Projektes allenfalls noch eine stark eingeschränkte wirtschaftliche Nutzung möglich wird (z.B. extensive Beweidung mit Wasserbüffeln, Paludikulturen, ...) und der Eigentümer dem Verkauf zustimmt.

Es muss geklärt werden, zu wessen Gunsten der Erwerb stattfinden soll, da das Land diese Flächen nicht erwirbt und nur einmalig den Erwerb zugunsten eines Dritten fördert. Als Dritte kommen als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Stiftungen in Betracht. Mit den erworbenen Flächen dürfen durch den Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist keine Nettoeinnahmen erzielt werden. Landwirtschaftliche Förderungen für einen Pächter sind nicht ausgeschlossen.

Der Flächenempfänger muss die künftigen Folgekosten tragen und deshalb schriftlich zustimmen, dass die Flächen zu seinen Gunsten erworben werden können.

Anhand der Einverständniserklärung der Eigentümer der voraussichtlich vom Projekt betroffenen Flächen lässt sich ein Grunderwerbsplan erstellen, anhand dessen auch die Kostenschätzung erfolgen kann. Die aufgeführte Flächengröße sowie die ortsüblichen Bodenpreise gelten als Anhaltspunkte für die Kostenschätzung für den Flächenkauf.

Der Grunderwerbsplan muss ggf. im Rahmen oder aufgrund einer wasserrechtlichen Genehmigung überarbeitet werden.

Hinweis:

Die Bereitstellung von Ersatzflächen kann notwendig werden, wenn der bisherige Nutzer sein Betriebskonzept beibehalten muss und hierfür vergleichbar nutzbare Flächen benötigt. In diesen Fällen soll die Vermittlung von Ersatzflächen durch die staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt M-V unterstützt werden. Der Kauf / die Pachtung von Ersatzflächen hat unmittelbar durch den landwirtschaftlichen Betrieb selbst zu erfolgen und ist nicht zuwendungsfähig.

**Spezifische Fördermöglichkeiten gemäß NatSchFöRL M-V Teil 2 „Förderbereiche“**

NatSchFöRL M-V Nr. 8.2.2 und 9.2.2 - Zustimmung der Eigentümer und Nutzer

Richtlinientext: „Die Vorhabenflächen müssen nachweislich freiwillig verfügbar gemacht werden.

Als Nachweis gilt die Entscheidung des Eigentümers / Nutzers auf dem vorgegebenen Formular.“

Ergänzende Hinweise:

Einer Einverständniserklärung des Eigentümers gleichgestellt ist:

1. das Grundstück ist herrenlos
  - Nachweis über Grundbuchauszug
2. der Eigentümer des Grundstücks ist nicht auffindbar
  - Nachweis durch eine Bestätigung der örtlich zuständigen Kommune oder des Amtes
3. der / die Eigentümer reagieren nicht auf die schriftliche Anfrage / Aufforderung
  - Nachweis über die Postzustellung des Anschreibens (per Postzustellungsurkunde) mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 a) und Nr. 9.3 a)

Ausgaben für Baukosten - dazu gehören zum Beispiel:

- Kosten für das Bauwerk (reine Baukosten)
- sonstige Kosten (Baunebenkosten)

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben regelmäßig vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vom Antragsteller Aufträge für Planungsleistungen vergeben werden. Soweit die betreffenden Ausgaben aus der beantragten Zuwendung mitfinanziert werden sollen, ist die Einhaltung der anzuwendenden Vergabevorschriften Voraussetzung für die Zuwendungsgewährung.

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 c)

Richtlinientext: „Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen,“

Förderfähig ist:

die Herstellung der beeinträchtigten Infrastruktureinrichtung im vergleichbaren Bau- und Nutzungszustand. Im Zuge der Projektumsetzung vorgenommene Zustandsverbesserungen (Erweiterung, Modernisierung) sind vom Baulastträger selbst zu tragen. Sofern die Zustandsverbesserung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen auch ohne die Fördermaßnahme hätte durchgeführt werden müssen, trägt der Baulastträger die gesamten mit der Wiederherstellung zusammenhängenden Kosten.

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 b) und Nr. 9.3 b)

Richtlinientext: „Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen (Kauf von Grundstücken,

Entschädigung für Flächeninanspruchnahme), soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist,“

Ergänzende Hinweise:

Entschädigung für Flächeninanspruchnahme

– siehe Punkt NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 b)

Kauf von Grundstücken

- Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks oder einer Teilfläche
  - die Ausgaben sind durch einen zugelassenen Sachverständigen zu ermitteln / zu bestätigen,
  - die Ausgaben betragen nicht mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben, in Ausnahmefällen kann von der Bewilligungsbehörde der Prozentsatz angehoben werden
- Ausgaben für die Vermessung der Fläche und erforderlichenfalls für die Grundstücksteilung,
- Ausgaben für die gutachtliche Ermittlung des Verkehrswertes,
- unmittelbar mit dem Flächenerwerb anfallende Gebühren des Notars, des Grundbuchamtes sowie die Grunderwerbssteuer

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 d), Nr. 9.3 c) und Nr. 10.3 b)

Richtlinientext: „Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,“

Ergänzende Hinweise:

Bei baulichen Anlagen, wie bspw. Aussichtspunkte bzw. –türme, Wanderwege und Erlebnispfade, ist mit Antragstellung ein Nachweis zur Absicherung der Folgekosten (siehe NatSchFöRL Nr. 8.3) einzureichen. Bei Umsetzung des Projektes auf dem Eigentum Dritter ist zusätzlich die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 e), Nr. 9.3 e) und Nr. 10.3 d)

Richtlinientext: „Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,“

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 f), Nr. 9.3 f) und Nr. 10.3 e)

Richtlinientext: „Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen,“

Ergänzende Hinweise:

Insbesondere bei größeren Projekten und bei Studien ist zu erwarten, dass der Zuwendungsempfänger das vorgesehene Projekt der Öffentlichkeit in der jeweiligen Region vorstellt. Mit Antragstellung ist der Zusammenhang der akzeptanzsteigernden Maßnahme mit dem geplanten Projekt darzulegen.

NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 g), Nr. 9.3 d) und Nr. 10.3 c)

Richtlinientext: „Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen,“

NatSchFöRL M-V Nr. 10.3 a)

Richtlinientext: „Ausgaben für Maßnahmen der Flächensicherung (unter anderem für den Abschluss von Vorverträgen)“

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Ermittlung von Flächenbetroffenheiten und Flächenverfügbarkeiten
- Abschluss von Vorverträgen bezüglich des Erwerbs betroffener Grundstücke

**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne NatSchFöRL M-V sind insbesondere**

- Schuld-/ Überziehungszinsen
- Finanzierungskosten
- Bewirtungskosten
- MwSt., ausgenommen nach NatSchFöRL Nr. 5.4
- Folgekosten für die Unterhaltung / Pflege
- unbare Eigenleistungen

- Sanierung von Altlasten im Sinne von § 2 des BBodSchG (Beseitigung schädlicher Veränderungen im Boden, Boden- bzw. Grundwasser, die durch Ablagern oder das Hantieren mit schädlichen Stoffen entstanden sind)
- Munitionsbergungskosten  
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zur Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen des LRT 4030 (Trockene Europäische Heiden) möglich, wenn die Bergung für die Maßnahme zwingend erforderlich ist und nur einzelne Funktionsflächen (insbes. Zuwegung, Baufläche, Brandschutzstreifen) umfasst. Des Weiteren sind Ausnahmen möglich, wenn im Rahmen einer Projektumsetzung unerwartet Munition gefunden wird und für die weitere Maßnahmenumsetzung beräumt werden muss.
- Kosten für die Beseitigung von nichtorganischem Abfall wie Hausmüll, Produktionsabfälle, Baustoffreste, Elektroschrott o.Ä.  
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zur Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren in ober- und unterirdischen Gebäuden möglich, wenn die Beseitigung für die Maßnahme zwingend erforderlich ist.
- Kosten für die Beschaffung von beweglichen Gegenständen, die nicht nur spezifisch für das geförderte Projekt eingesetzt werden können
- Ausgaben für Lebendinventar (Nutztiere)
- der Kauf / die Pachtung von Ersatzflächen
- Skonti und Rabatte, unabhängig von einer Inanspruchnahme

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### NatSchFöRL M-V Nr. 6.1 - Zweckbindungsfristen

- **fünf Jahre** für geförderte Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte
- **zehn Jahre** für geförderte Anpflanzungen
- **zwölf Jahre** für geförderte Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist beginnt jeweils mit dem Tag der letzten Auszahlung.

### NatSchFöRL M-V Nr. 6.2 - Vergabe

Näheres wird in den Hinweisen / Nebenbestimmungen zur Auftragsvergabe geregelt.

(<http://www.service.m-v.de/foerderfibel>)

### NatSchFöRL M-V Nr. 6.3 - Publizität und Information der Bevölkerung

**Hinweis:** Kosten für ein Bauschild sind förderfähig, wenn das Aufstellen von der Genehmigungsbehörde verlangt wird. Die Kosten sind dann Bestandteil des Antrages und werden mit Zuwendungsbescheid bewilligt. Wird kein Bauschild verlangt, ist die Bevölkerung über eine Informationstafel zu informieren. Diese wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

### NatSchFöRL M-V Nr. 6.4 - barrierefreies Bauen

Sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

## 7 Verfahren

### NatSchFöRL M-V Nr. 7.1 und 7.2

Anträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Es gibt *keine Abgabefristen*.

Das zweistufige Bewilligungsverfahren, wie in der vergangenen Förderperiode praktiziert, wurde aufgehoben.

Nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde wird dieser in eine Datenbank eingegeben und erhält sein Aktenzeichen (B). Die Bewilligungsbehörde sichtet und überprüft den Antrag. Es erfolgt eine Bewertung des Antrages anhand der Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien können im Internet nachgelesen werden. Alle Ergebnisse werden in die Datenbank eingegeben.

Grundsätzlich zweimal im Jahr (NatSchFöRL M-V Nr. 7.2.2) wird eine Datenbankauswertung vorgenommen und eine Prioritätenliste erstellt.

Die Datenbank greift bei der Auswertung auf alle in der Datenbank vorliegenden und als bewilligungsreif gekennzeichneten Anträge zurück und sortiert diese nach erreichter Punktzahl und unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Budgets. Auch die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets kann im Internet nachgelesen werden.

Die in der Prioritätenliste festgelegte Rangfolge bildet die Grundlage für die Bewilligung bzw. Ablehnung der beantragten Projekte durch die Bewilligungsbehörde.

### NatSchFöRL M-V Nr. 7.3

Nur zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid können zur Auszahlung beantragt werden.

Die im Rahmen der Förderung geltend gemachten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise, die der Bewilligungsbehörde grundsätzlich mit dem (Aus)Zahlungsantrag im Original vorzulegen sind, zu belegen.

Die eingereichten Leistungen müssen bereits tatsächlich erbracht und die Rechnung vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sein.

Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für Bauleistungen die Sicherheit durch Hinterlegen von Geld geleistet wird, kann der betreffende Betrag nur dann in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn es sich um ein Banksperrkonto handelt, über das beide Parteien gemeinsam verfügen. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen diesem in der entsprechenden Höhe keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Hinweise und Hinweise zum Verwendungsnachweisverfahren, zu beachtende Vorschriften und zum Prüfrecht sind der NatSchFöRL M-V zu entnehmen.

## **Spezifische Festlegungen im Sinne NatSchFöRL M-V Nr. 8 und 10**

Die Umsetzung und Abrechnung der Studie wird in drei Stufen erfolgen.

Stufe 1: Erstellung der Vorplanung gemäß HOAI;

Stufe 2: Erstellung der Genehmigungsplanung gemäß HOAI;

Stufe 3: Beantragung der Genehmigung

Die Stufen 1 und 2 sind mit einem Bericht über die bisherigen Ergebnisse und einer Einschätzung zu den Erfolgchancen in Bezug auf die Machbarkeit des Projektes abzuschließen.

Bei positiver Prognose und Zustimmung der BWB können zuwendungsfähige Ausgaben der nächsthöheren Stufe vom Zuwendungsempfänger beantragt und von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt werden.

Bei negativer Prognose bzw. positiver Prognose aber Ablehnung durch die BWB wird die Förderung der Studie eingestellt. Die im Zuwendungsbescheid für die verbleibenden Stufen bewilligten Fördermittel werden widerrufen.

Die Gesamtausgaben werden in 5 Kostengruppen zusammengefasst:

1 Baunebenkosten: Vorbereitung der Planung, Baubetreuung, Beratungskosten, Honorare, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 a), b)  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 c)

2 Bauliche Investition: Bauausgaben, Ausführungskosten  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 a), c)

3 Flächenverfügbarkeit: Grunderwerb, Entschädigung, Pachtablöse (Verfügbarmachen)  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 b)

4 Akzeptanzsteigerung: Informationsmaterial und –veranstaltungen  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 8.4 d), e), f), g)  
→ NatSchFöRL M-V Nr. 10.3 b), c), d), e)

5 Sach- und Personalkosten:

- NatSchFöRL M-V Nr. 5.3 b), c)
- NatSchFöRL M-V Nr. 10.3 a)

**Verweise:**

Im Rahmen der NatSchFöRL M-V können Maßnahmen in „sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert“ gefördert werden. Das LUNG hat im Kartenportal Umwelt unter der Kategorie „Naturschutz“ nähere Informationen zur Gebietskulisse hinterlegt (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>). Formulare, Merkblätter und ergänzende Hinweise können im Internet im Dienstleistungs- als auch im Regierungsportal abgerufen werden.  
(<http://www.service.m-v.de/foerderfibel>) /// (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen>)